

Ausstellungsbedingungen

1. Ausstellungsleitung

Die Ausstellungsleitung obliegt dem Marktmeister, der das alleinige Hausrecht ausübt.

2. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller, der Ausstellungsgegenstände und Verkaufsartikel entscheidet der Marktmeister. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere auch, wenn gegen diese Ausstellungsbedingungen verstoßen wird.

3. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Eine Überschreitung der Standbegrenzungen ist unzulässig.

Hält sich der Aussteller nicht an die Anordnungen des Marktmeisters, kann sein Stand ohne Rückerstattungsanspruch der Standmiete geschlossen werden.

4. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der von der Ausstellungsleitung angegebenen Fristen fertigzustellen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden.

5. Standbenutzung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Die Reinigung der Stände und des Ganges vor dem Stand obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Eine Untervermietung auf dem Stand ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig.

6. Werbung

Werbliche Aktionen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Sie dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf Gängen und Nachbarständen führen.

Der Veranstalter betreibt eine Lautsprecheranlage für eigene Durchsagen, sowie für Werbeaussagen der Aussteller nach besonderer Vereinbarung. Eigene Lautsprechersysteme dürfen nicht betrieben werden.

7. Abbau

Ein Stand darf frühestens eine Stunde nach Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden.

Der Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues gesetzten Termin zurückzugeben. Für Beschädigungen des Fußbodens oder der Wände haftet der Aussteller.

8. Strom- und Wasseranschluss

Die Kosten für die allgemeine Versorgung mit Strom und Wasser sind in den Mietkosten enthalten. Jeder Stand ist mit einer Stromversorgung 230 V / 16 ausgestattet.

Weitere Anschlüsse und Starkstromversorgung müssen gesondert bestellt werden und werden extra berechnet. Der Anschluss an diese Versorgungsleitungen hat auf Kosten der Aussteller durch Fachfirmen zu erfolgen.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen -insbesondere des VDE- nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Ausstellungsinstallateuren ausgeführten Anschlüsse entstehen.

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Wasser- und Stromversorgung.

9. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Zelte außerhalb der Öffnungszeiten übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für

Verluste und Beschädigungen. Hierdurch ist der Schutz der Ausstellungsgegenstände, Standausstattungen und Verkaufsartikel jedoch nicht gewährleistet.

10. Haftung

Der Veranstalter übernimmt -abgesehen von Arglist oder Vorsatz- keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Stand-ausrüstung sowie Folgeschäden. Der Veranstalter haftet nur für Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann soweit nicht ein Aussteller vorrangig haftet.

11. Versicherung

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihr Ausstellungsgut und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

12. Besondere Vorschriften

Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz und Unfallverhütung sind einzuhalten.

Hinweise des Fachdienstes Bauordnung

1. Standausstattung

Zur Ausstattung der Stände in den Zelten darf nur nicht brennbares, schwer entflammbares oder schwer entflammbar gemachtes Material verwendet werden. Eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung von Imprägnierungen ist auf dem Stand bereitzuhalten.

2. Türen / Notausgänge

Ein- und Ausgangstüren, Notausgänge sowie Notausgangsschilder dürfen nicht zum Anbringen von Gegenständen bzw. Zu Werbezwecken benutzt oder verstellt werden. Die Türen müssen in der Breite ständig frei und benutzbar sein.

3. Offenes Feuer, Licht, Gasflaschen

Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist verboten. Die Aufstellung und Benutzung von Propan-, Butan- u.ä. Gasflaschen ist nicht gestattet.

4. Geräuschpegel

Der Geräuschpegel bei Vorführungen darf an der Standgrenze 60 dBA nicht überschreiten.

5. Feuerschutztechnische Einrichtungen

Feuermelder, Hydranten müssen ständig frei zugänglich sein. Jeder Stand muss über einen Feuerlöscher verfügen.

Hinweise und Anregungen:

Gemeinde Stuhr

Fachbereich für Verkehr, Ordnung und Soziales

1. Preisauszeichnung

Nach § 1 der Preisangabenverordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. 09.2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist), hat derjenige, der Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig Waren oder Leistungen anbietet, die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Gesamtpreise).

2. Ausschank alkoholischer Getränke

Da die Gewerbeschau als Jahrmarkt festgesetzt ist, ist die Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes nur bei Ausschank alkoholischer Getränke der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen vorher** vorzulegen. Sofern die einzelnen Standbetreiber im Besitz einer Reisegewerbekarte zum Feilbieten von alkoholischen Getränken sind, entfällt die Anzeigepflicht vollständig.

Landkreis Diepholz

Fachdienst für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Wer empfindliche Lebensmittel wie Fleisch, Wurstwaren, Feinkostsalate, belegte Brötchen, Kuchen, Milcherzeugnisse, Fischprodukte usw. in den Verkehr bringen will, muss die grundsätzlichen Auflagen gem. **Merkblatt für gewerbliche und nicht gewerbliche Teilnehmer auf Messen, Märkten, Ausstellungen, Volksfesten, Straßenfesten und anderen Veranstaltungen** erfüllen.